

Daten nutzen! **Alle zwei Wochen neu:** **Der Data Navigator Newsletter**

Guten Tag {{ contact.FIRSTNAME }} {{ contact.LASTNAME }},

in Ausgabe #2 des Data Navigator Newsletters geht es um Elektrobusse im ÖPNV! In unserem Usecase zeigen wir, wie öffentliche Verkehrsbetriebe an die Daten der in ihren **Bussen verbauten Batterien** kommen - mit Hilfe des Data Act.

Außerdem im Fokus:

- die Stellungnahme von EDPB und EDPS zum Digital Omnibus
- der Regierungsentwurf zur Durchführung der KI-VO
- das Verhältnis von Art. 13 DA zum AGB-Recht und
- Daten-Governance der Stadt Hamburg.

Außerdem finden sich am Ende des Newsletter wichtige **Termine und Events** zum Nutzen von Daten und zu den rechtlichen Vorgaben des Datenrechts.

Wenn Ihnen gefällt, was Sie sehen, leiten Sie das gern an andere Interessierte weiter. Ein kostenfreies Abo ist hier möglich: <https://data-navigator.eu/newsletter/>. Wenn es Ihnen nicht gefällt, sagen Sie uns warum. Herzlichen Dank!

Mit besten Grüßen,

Martin (Schirnbacher) und Hubertus (von Roenne)

[Dr. Martin Schirnbacher](#), Partner bei HÄRTING Rechtsanwälte

[Dr. Hubertus von Roenne](#), Partner bei Upgrade Organisationsentwicklung

Episode #37 mit Andrea Sanders-Winter



Die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für den Data Act

Wir sprechen mit **Andrea Sanders-Winter**, Leiterin der **Digitalabteilung der Bundesnetzagentur**, darüber, warum die BNetzA als künftige Aufsichtsbehörde für den Data Act vorgesehen ist und welche Erfahrungen aus fünf Jahren Digitalregulierung sie dafür mitbringt.

Ein Schwerpunkt: **Wo steht das nationale Durchführungsgesetz aktuell?** Außerdem geht es um das Zusammenspiel mit BfDI und sektoralen Fachbehörden, die Frage der Personalausstattung sowie die Diskussion um Bußgelder. Dabei geht es auch darum, wie die Bundesnetzagentur Durchsetzung zwischen Unterstützung, Verwaltungsverfahren und Sanktionen ausbalancieren will.

Im zweiten Teil schauen wir auf die konkreten Vorbereitungen: IT-Systeme für Beschwerdeverfahren, Informationsangebote, FAQ-Formate und geplante Veranstaltungsreihen. Zum Abschluss ordnen wir ein, **welche Unsicherheiten Unternehmen derzeit am meisten beschäftigen** (u. a. Geschäftsgeheimnisse, Digitaler Omnibus) und was die Bundesnetzagentur sich jetzt von der Praxis wünscht.

Frau Sanders-Winter schließt mit einem Aufruf: "Nutzen Sie den Data Act". Dem schließen wir uns vorbehaltlos an.

[Folge auf Spotify anhören](#)

[Folge bei Apple anhören](#)

Use Case #02

Ladezustand als Schlüssel: Wie der Data Act die Elektrifizierung von Busflotten wirtschaftlich macht



Worum geht es?

Die Elektrifizierung kommunaler Busflotten ist kein Zukunftsprojekt – sie läuft. Ein Elektrobus kostet rund **650.000 Euro und damit deutlich mehr als konventionelle Dieselfusse**. Gleichzeitig erfordert der Ausbau größerer E-Flotten eine Anschlussleistung von **7–10 MW** – oft in innerstädtischen Betriebshöfen.

Der kritische Engpass ist nicht der Fahrzeugkauf. Es ist der **Ladezustand**. Reale Reichweiten weichen stark von Herstellerangaben ab. Temperatur, Streckenprofil, Auslastung und Fahrweise beeinflussen die Batterieperformance erheblich.

Ohne präzise Daten zum:

- tatsächlichen Energieverbrauch
- Ladezyklen
- Batteriezustand
- Lastmanagement

werden Einsatzplanung und Infrastruktursteuerung zum Risiko.

Wo der Data Act konkret Mehrwert schafft

Heute stehen viele dieser fahrzeuggenerierten Daten den Verkehrsunternehmen nur eingeschränkt oder kostenpflichtig zur Verfügung.

Der Data Act schafft einen Anspruch auf:

- kostenlosen Zugang zu nutzergenerierten Fahrzeugdaten
- Zugriff auf vollständige, weiterverarbeitbare Datensätze

Für Kommunen bedeutet das:

- bessere **Steuerung knapper Netzkapazitäten**
- Vermeidung von Fehlinvestitionen in Ladeinfrastruktur
- **realistische Einsatzplanung von E-Bussen**

- höhere Betriebssicherheit
- Schutz öffentlicher Investitionen

Gerade in Zeiten angespannter Haushalte wird der Zugang zu Batteriedaten zu einem wirtschaftlichen Faktor. Der Data Act ist hier kein Regulierungsthema, sondern ein Instrument zur Absicherung kommunaler Milliardeninvestitionen in die Mobilitätswende.

Mehr zum Thema:
Podcast mit Kilian Spuck (BVG)

Neues aus Brüssel

Gemeinsame Stellungnahme von EDPB und EDPS zum Digital Omnibus:

Das European Data Protection Board und der European Data Protection Supervisor unterstützen grundsätzlich die Ziele der Digital Omnibus Verordnung zur Vereinfachung, Harmonisierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit digitaler Rahmenbedingungen in Europa. In einer gemeinsamen Stellungnahme werden insbesondere Maßnahmen zur Entbürokratisierung, zu klareren Haftungsregeln im Data Act sowie zur Stärkung der Forschung und Datentreuhänderservices begrüßt.

Kritisch sehen EDPB und EDPS insbesondere:

- die geplante Neufassung der Definition personenbezogener Daten (GDPR/EUDPR), weil sie den Schutzstandard schwäche und dem EuGH widerspreche,
- neue Spielräume für pseudonymisierte Daten und die Verlagerung von Definitionen an die Kommission und
- einzelne Anpassungen beim Recht auf Auskunft und bei automatisierten Entscheidungen.

Positiv hervorgehoben werden:

- die Erhöhung der Schwelle für Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen (weniger Aufwand für Organisationen),
- gemeinsame Vorlagen und Listen zum Datenschutz,
- besserer Schutz bei biometrischer Authentifizierung und
- Verbesserungen bei Forschungsausnahme und bei Informationspflichten.

Zum Data Act und **Data Act** führen EDPB und EDPS aus:

- Integration und Vereinfachung der bisherigen EU-Regeln (Data Governance Act, Open Data Directive und FFNPR) im Data Act werden

ausdrücklich begrüßt.

- Dass öffentliche Stellen weiter nicht zur Datenweitergabe verpflichtet werden, sollte klargestellt werden.
- Bei Notfällen soll die Weitergabe personenbezogener Daten an Behörden nur pseudonymisiert erfolgen, wenn anonymisierte Daten nicht reichen.
- Für Datentreuhänder und Datenaltruismus-Organisationen werden hohe Transparenz, Aufsicht und spezifische Schutzmaßnahmen gefordert.
- Die Rolle der DPAs bei der Durchsetzung des Data Act soll weiter präzisiert und der Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden erleichtert werden.
- Für die Entwicklung von Leitlinien wird eine stärkere Rolle des European Data Innovation Board (EDIB) und Zusammenarbeit mit EDPB und Kommission vorgeschlagen.

→ **ZU DER STELLUNGNAHME**

Neues aus Berlin

Regierungsentwurf zur Durchführung der KI-VO beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 12.2.2026 den Entwurf des Durchführungsgesetzes zum AI Act beschlossen. Zugleich ist der Entwurf eines KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes (KI-MIG) beschlossen worden.

Zwar gilt die KI-Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, jedoch waren Einzelheiten bis zum 2.8.2025 im nationalen Recht zu regeln. Dazu zählt vor allem die **Festlegung der für Marktüberwachung zuständigen Behörde** und die nationale Sanktionsvorschriften. Diese Frist hat der deutsche Gesetzgeber wegen des Regierungswechsels verpasst und holt das nunmehr nach.

Zuständig soll auch hier in erster Linie die **Bundesnetzagentur** werden. Bei der BNetzA soll zudem ein Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für die KI-Verordnung (KoKIVO) geschaffen werden, um alle anderen zuständigen Behörden bei ihren aus der KI-Verordnung resultierenden Aufgaben zu unterstützen und eine einheitliche Rechtsauslegung bei horizontalen Rechtsfragen zu gewährleisten. Zudem soll die BNetzA ein **KI-Reallabor** errichten und betreiben.

→ **ZUM GESETZENTWURF**

Rechtliches

Neues aus dem juristischen Blätterwald:

Weidert: Die Kontrolle missbräuchlicher Klauseln nach Art. 13 Data Act, CR 2026, 73

Der Beitrag beleuchtet mit Art. 13 Data Act einen echten Gamechanger im **Vertragsrecht für datenbezogene Geschäfte** zwischen Unternehmen: Erstmals gilt europaweit eine spezielle, vom klassischen AGB-Recht unabhängige Kontrolle missbräuchlicher Klauseln; und das auch für individuell ausgehandelte Regelungen. Damit wird die taktische Akzeptanz grenzwertiger „take-it-or-leave-it“-Klauseln riskant. Der Schutz des Data Act soll nur gelten, wenn es einen **vergeblichen Verhandlungsversuch** gab. Der Artikel führt anschaulich und praxisnah durch die Fallstricke rund um Haftung, Verhandlungsobliegenheiten und die Grenzen von Preiskontrollen, zeigt Lücken und Zweifelsfragen auf und gibt einen Einblick, warum Vertragsgestaltung im Datenrecht künftig neu gedacht werden muss. Wer datengetriebene Geschäftsmodelle vertragsrechtlich begleitet, sollte in den Aufsatz von **Stefan Weidert** in der aktuellen CR einmal reinschauen.

→ [ZUM ARTIKEL BEI JURIS \(\\$\)](#)

Daten-Governance für urbane Innovation - Analyse der Datennutzungsregeln am Beispiel der Stadt Hamburg:

Ein von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg beauftragtes Rechtsgutachten bietet einen systematischen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die **Nutzung und Weitergabe von Daten der öffentlichen Hand**. Das Gutachten von **Prof. Dr. Heiko Richter** (MPI) steht als **Open-Access-Publikation** zur Verfügung.

Es analysiert das **Zusammenspiel zentraler Rechtsgrundlagen** der Datenwirtschaft, insbesondere Datennutzungsgesetz (DNG), Data Governance Act (DGA) und Data Act, sowie kartell-, vergabe- und EU-beihilfenrechtliche Vorgaben. Es wird gezeigt, wie diese Regelungen die Nutzung und Weitergabe von Daten durch öffentliche Stellen beeinflussen und was sich daraus für die Daten-Governance ergibt.

Mit Blick auf den **Data Act** kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass **öffentliche Stellen als Nutzer** auftreten und damit die gesetzlichen Datenzugangsrechte aus Art. 4 ff. DA geltend machen können; insbesondere also kostenlosen Zugang zu IoT-Daten verlangen und deren Weitergabe an Dritte nach Art. 5 DA veranlassen. Sie können aber nach Auffassung des Gutachtens **keine Dateninhaber** sein (ErwGr 25 a.E. DA), sodass sie nicht Anspruchsgegner von Datenzugangsansprüchen werden. **Öffentliche Unternehmen** hingegen können sowohl Nutzer als auch Dateninhaber sein – mit allen Rechten und Pflichten, inklusive der Konfrontation mit Datenzugangsverlangen Dritter. Die Regeln sind zwingend (Art. 7 Abs. 2 DA), sektorenübergreifend und relevant für das Beschaffungswesen, weil die FRAND-Bedingungen und vertraglichen Vorgaben des DA in Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Aus der Beratungspraxis:

Gilt der Data Act auch, wenn der Hersteller **Auftragsverarbeiter** ist? Etwas vereinfacht hatten wir in dieser Woche eine solche Konstellation: Eine Wohnungsbaugesellschaft (WBG) baut vernetzte **Heizungssysteme bei Mietern** ein. Daten aus den Geräten fließen unmittelbar an den Hersteller. Dieser betreibt für die WBG eine Cloud, in der die Daten für die WBG (nicht aber die Mieter) abrufbar sind. Zwischen Hersteller und WBG besteht eine AV-Vereinbarung. Braucht es eine Vereinbarung zwischen Hersteller und Mietern nach Art. 4 Abs. 13 DA, wenn die Daten für den Hersteller doch an sich ohne Personenbezug sind? Oder sind das für den Hersteller personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 13 DA, weil die Daten im Auftrag der WBG erhoben werden? Meinungen gerne an schirmbacher@haerting.de.

Termine

Workstattkonferenz des AgriData Observatory

5./6.3.2026 in Osnabrück

Die Teilnehmenden erarbeiten gemeinsam Vorschläge zur Weiterentwicklung der **BMLEH-Musterbedingungen**.

Wir beleuchten **Herausforderungen und Chancen von**

Datennutzungsvereinbarungen und erarbeiten **praxisnahe Lösungsansätze**.

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

9th M&A in the Technology Sector Conference

12./13.3.2026 in Barcelona

u.a. mit Round Tables zu

- **Deregulating AI and less privacy. Where is the EU Omnibus going?** mit **Daniela de Pasquale**, **Martin Schirmbacher** und **Johan Hubner**
- **New business models for data sharing under the Data Act** mit **Elisa Henry** und **Erik Valgaeren**

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

DIGIKON 2026

17.3.2026 in Hürth

unter dem Titel: „**Neue Spielregeln im digitalen Raum: Balance zwischen Aufsicht und Innovation**“ unter anderem mit einem Impuls **Daten & KI** von **Hubertus von Roenne** und **Break-Out-Sessions zum Data Act** moderiert und zusammengefasst von **Andrea Sanders-Winter (BNetzA)**.

→ [ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG](#)

11. Datenschutztag von HÄRTING, Schweiz

20.3.2026 in Zürich

unter dem Titel: „**Datenschutz und Digitale Souveränität**“ und unter anderem mit

- einem Vortrag von **Prof. Niko Härting** mit dem Thema "**Omnibus: Was ändert sich beim Datenschutz?**" und
- einem Vortrag von **Cornelia Mattig** und **Susanne Wallace** (ABB) zum Spannungsfeld von "**EU Data Act vs. Datenschutz**"

moderiert von **Nicole Beranek-Zanon**.

→ [**ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG**](#)

13. Deutscher IT-Rechtstag

23./24.4.2026 in Berlin und online

unter anderem mit einem

- Impulsreferat von **Andrea Sanders-Winter (BNetzA)** und
- einem Vortrag von **Dr. Martin Schirmbacher**: "**Datenlizenzen nach Data Act – mit FRAND-Regelungen zum KI-Training**"

→ [**ZU PROGRAMM UND ANMELDUNG**](#)

Sie möchten den Newsletter einer Person aus Ihrem Netzwerk empfehlen?

Per E-Mail empfehlen

Per WhatsApp empfehlen



Data Navigator

Ein Projekt von

Dr. Martin Schirmbacher

schirmbacher@haerting.de

+49 (0) 30 28305740

und Dr. Hubertus von Roenne

hubertus.vonroenne@upgrade-partner.de

+49 (0) 69 87 20 84 56

[Datenschutz](#)

[Imprint](#)

[Abmelden](#)